

## Errichtung der Beschäl-Anstalten zur Emporbringung der Pferdezucht.

Regierungs-Verordnung vom 7. Mai 1764.

Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böhheim Königl. Apostolischen Majestät Nieder-Desterreichischen Regierung wegen: all-und jeden in diesem Erzherzogthume Desterreich unter-und ob der Enns befindlichen Herrschaften, Städt-Märkt-Dorf-und Grund-Obriigkeiten, derenelben Vorstehern, Verwaltern, Richtern, Gemeinden, und sammentlichen Unterthanen insgemein, wie auch jedermänniglich, deme dieses Patent zu lesen vorkommet, anzuzeigen;

Es haben Ihre Kaiserl. Königl. Majestät mittels Hof-Decret de dato 5ten et praesentato 7ten innlebenden Monats an diese Nieder-Desterreichische Regierung allergnädigst gelangen lassen: Wasmassen durch das unterm 13ten Augusti vorigen Jahrs ergangen-und durch Patent vom 22ten ersagten Monats, und Jahrs kundgemacht-allerhöchste Hof-Decret bereits mit mehreren der

Nutzen und Vortheil, so einem jeglichen Lande und dessen Particular-Inwohnern aus einer in dem Lande eingeführten guten hinlänglichen Pferducht erwachset, einfolglich die Wichtigkeit dießfälliger Einführung vorgestellt, und unter einem dem Lande zu erkennen gegeben worden seye, was für Begünstigungen allerhöchst gedacht=Ihre Kaiserl. Königliche Majestät in Ansehung dieses Werks zu Beförderung und Emporbringung desselben dem Lande, und all=dessen Inwohnern allergnädigst eingestanden hätten, die, so viel es an ihnen lieget, dieses Geschäft auch ihres Orts zu unterstützen sich allergehorsamst beeifern würden. Das eigene obberührte, durch Patent dem Publico kundgemachte allerhöchste Hof=Decret gebete überzeugend zu erkennen, wie weit Ihre Kaiserl. Königliche Majestät entfernt seyen, hierunter mit einigem Zwange fürgehen, und dem Lande, dann dessen Particular-Inwohnern einige Bürde zugehen zu lassen, sondern daß allerhöchst dieselbe in diesem Geschäfte auf all=nur immer thunliche Erleichterung allermildest bedacht gewesen, und dahero den meisten Beytrag in der Sache über sich genommen hätten.

Aus hegender allerhöchst=Landsmütterlicher Sorge für die Aufnahme, das Wohl, und Beste ihres Staats, dann eines jedwederen Landes insbesondere hätten Sich Ihre Kaiserlich=Königliche Majestät allergnädigst entschlossen, besagte Landes=Pferducht, einfolglich die Landgestütterey, bey nun hergestelltem Frieden durch alle auch Ihres allerhöchstem Aerario sehr hoch zu stehen kommende Mittel empor zu bringen, und zu dem Ende, verfolglich zu Unterstütz=und Beförderung des Werks, über

die , Kraft des Eingangs bemeldt=durch Patent kundge-  
gebenen allerhöchsten Hof-Decrets, bereits allergnädigst  
bewilligte verschiedene Begünstigungen annoch verschie-  
dene mehrere einzugestehen.

Solchemnach dann ist allerhöchst verordnet wor-  
den ; daß

Primò Die zu Herstellung der Landgestütterey be-  
nöthigte, taugliche, und wohl conditionirte Bescheller  
aus dem allerhöchsten Aerario angeschaffet, auch daher  
die Unterhaltung derselben bestritten, sofort weiters

Secundò Der Landmann von aller Abreichung eini-  
ger Sprung-Gebühr gänzlichen befreyet werden solle.

Tertiò Wäre zwar in oberwehntem durch Patent  
publicirten allerhöchsten Hof-Decret dem Eigenthümer  
deren Follen der Verkauf derselben völlig freygelas-  
sen, jedoch der Verkauf deren jungen Pferden unter 4.  
Jahren ausser Landes verbothen worden.

Nun aber wollen Ihre Kaiserl. Königliche Majestät  
auch dieses Verboth ohne weiterem wiederum allergnä-  
digst aufgehoben, mithin denen Eigenthümern deren Pfer-  
den den freyen Verkauf derselben sowohl inn=als außer  
Landes ganz uneingeschränkt allermildest eingeräumt  
haben.

Ueber die denen Landes-Innwohnern schon in obbes-  
sagtem=durch Patent kundgegebenen allerhöchsten Hof-  
Decret allergnädigst zugesagte Verschaffung der leichten  
Anwehr ihrer Follen durch Abnahm derselben für, die  
Kaiserl. Königliche Rimonta haben Ihre Kaiserl. Kö-  
nigliche Majestät

Quarto Bey allerhöchst=Ihro Militari allergnädigst

verordnet, daß bey Friedenszeiten zu Bereutung der Cavallerie bey jedwederem Regimente 70. Stücke auch dreyjährige Pferde angenommen werden würden, wor-nächst

Quintò Allerhöchst Dieselbe allergnädigst resolvi-ret hätten, um bey diesem Pferdezuchts-Geschäfte auch nur allen Schein eines Zwangs abzuwenden, daß die ehehin allerhöchst verordnetermassen zu beschehen haben-de Brandmahl-Bezeichnung deren zur Pferdezucht aus-erkiesenen Mutterstutten, dann deren sonach fallenden Follen gänzlich unterbleiben solle.

Gleichwie nun Ihre Kaiserl. Königliche Majestät den beträchtlichsten Aufwand, welchen die Einführ-Her-stell-und Erhaltung der Pferdezucht und Landgestüttere-erheischet, von Ihro allerhöchstem Aerario bestreiten zu lassen, mithin daraus das Werk beträchtlich zu unter-stützen, und darzu den Grund zu legen allergnädigst geruhen wollten; Also verhoffeten allerhöchst Dieselbe, daß zu Beförderung, Unterstütz-und Emporbringung der so fürträglichen Landgestüttere, auch das Land seines Orts all- nur immer mögliches, besonders das unaus-weichlich-erforderliche beyzutragen sich bereitwillig erfinden lassen wurde, und versaheten sich demnach mehrhöchst er-nannt-Ihre Kaiserl. Königliche Majestät gnädigst, daß

Sextò Dem zu Besorgung deren Beschellern an-stellenden Militar-Personali von Seiten des Landes das Militar-Regulament-mässige Unterkommen gegeben, das Land sich auch willfährig bezeigen wurde, für ge-dachte Bescheller gute und wohl conditionirte Stallungen zu verschaffen, und anzurichten; dann

Septimò Sowohl dem Herrn Directori dieses Pferd-  
zuchts-Geschäfts, als denen zu diesfälliger Besorgung  
anstellenden Officiers, in Ansehung deren zu machen ha-  
benden fleißigen Visitationen ihrer Stationen die Mili-  
tar-Regulament-mässige Vorspann angedeyhen zu lassen;  
und da

Octavò Denen Eigenthümern deren Pferde der  
gänzliche freye Verkauf derenselben inn-und aussere Lan-  
des allermildest eingestanden wird, jedoch aber auch nö-  
thig wäre für die Kaiserl. Königliche Cavallerie zur  
jährlichen Rimontirung die Bedürfniß, die gleich wei-  
ters unten ausgewiesen werden wird, sicher zu stellen,  
damit nicht die beste, und tauglichste Pferde verkaufet  
würden, sonach aber dem Militari nur die schlechtere,  
und minder taugliche zur jährlichen Rimontirung über-  
bleibeten; So versaheten Sich Ihre Kaiserl. Königliche  
Majestät ganz zuverlässlich, daß das Land sorgsam be-  
dacht seyn würde, sothane jährliche Bedürfniß sicher zu  
stellen, deme dann allerhöchst Dieselbe gnädigst überliessen,  
die selbst befindende zu dieser Sicherstellung andienende  
Mittel, und Modalitäten zu ergreifen, und fürzukehren.

Die vorgedachte Bedürfniß zur jährlichen Rimonti-  
rung erstreckete sich beyläufig auf 3000. Stücke, welches  
Quantum jedoch sich überhaupt auf alle, verfolgliche so-  
wohl auf allerhöchst-Ihre Böhemisch-als Oesterreichische  
Lande, keineswegs aber auf ein Land allein verstünde,  
mithin beruhete es an deme, daß von Seiten jedwederen  
Landes die von besagtem Quanto deren jährlichen 3000.  
Stücken auf dasselbe ausfallende Quota oberwehnter-  
massen sicher gestellet wurde.

Und da Ihre Kaiserl. Königliche Majestät dieses Geschäft in ein- so anderem sorgfältigst zu handhaben aller gnädigst anzubefehlen geruheten ;

Als werden nach vorstehend = allerhöchster Anordnung eingangs ermeldte Herrschaften, Städt = Märkt = Dorf = und Grund = Obrigkeiten, derenselben Vorsteher, Verwalter, Richter, Gemeinde, und sammentliche Unterthanen, auch sonst jedermänniglich sich allergehorsamst zu achten haben.

Franz Ferd. Graf v. Schrattenbach

Statthalter.

Thomas Ignaz Edler v. Pöck, Canzler.

(L. S.)

**Ex Consilio Regiminis  
Inferioris Austriae.**

Wien den 7ten Maji 1764.

Jos. Aloysius v. Leporini.

Mathias Wilhelm Haan.